

## **Verwaltungsgericht Aachen**

Urteil vom 21.02.2005 - 8 K 2821/03

rechtskräftig ja

**Sachgebiet:** 442

**Normen:** AuslG § 85  
AuslG § 88 Abs 1 Satz 2  
StAG § 10  
StAG § 12 a Abs 1 Satz 2

**Schlagwörter:** Einbürgerung  
Einbürgerungszusicherung  
Bescheidung  
Ermessen  
Strafurteil  
Nichtberücksichtigung

**Leitsatz:**



# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

**8 K 2821/03**

Verkündet am 21.2.2005  
Bürger  
Verwaltungsangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Einbürgerung

hat

die 8. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 21. Februar 2005

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Addicks,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Benthin-Bolder und  
die Richterin Felsch  
sowie  
die ehrenamtliche Richterin Frau Joeris und  
die ehrenamtliche Richterin Frau Krafft,

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 9. Mai 2003 und des Widerspruchsbescheides vom 4. November 2003 verpflichtet, den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Zusicherung der Einbürgerung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Hinterlegung oder Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am [ ] 1967 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und reiste am 1. Oktober 1971 als Minderjähriger in das Bundesgebiet ein. Der Beklagte erteilte dem Kläger am 8. September 1989 eine Aufenthaltsberechtigung. Ausweislich der Ausländerakte meldete der Kläger zum 1. Januar 1992 ein Gewerbe für den Handel mit Textilien und anderen Gegenständen an, welches er zum 27. Februar 1993 wieder abmeldete. Das Amtsgericht Aachen verurteilte den Kläger am 29. Oktober 1998 (Az.: 00000000000000000000000000000000) wegen gewerbsmäßigen Diebstahls in 10 Fällen, tatmehrheitlich mit Hehlerei, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

9 Monaten. Die Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt und mit Beschluss vom gleichen Tage wurde die Bewährungszeit auf 2 Jahre festgesetzt. Mit Beschluss vom 30. Oktober 2000 (Az.:00000000000000) wurde die ausgesetzte Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen. Der Kläger ist seit dem 15. Dezember 2000 mit der deutschen Staatsangehörigen J. F. verheiratet.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 7. Januar 2002 beantragte der Kläger seine Einbürgerung nach § 85 des Ausländergesetzes (AuslG). Er lebe bereits seit 33 Jahren im Bundesgebiet und sei seit ca. 20 Jahren mit seiner jetzigen Ehefrau zusammen. Gemeinsam mit seiner Ehefrau sei er Eigentümer einer Eigentumswohnung in Aachen und habe enge soziale und wirtschaftliche Bindungen zum Bundesgebiet. Er spreche fließend Deutsch und habe sich vollständig in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet integriert. Ferner sei er seit 1998 bei der Firma N. in X. in einem festen Arbeitsverhältnis. Die strafrechtliche Verurteilung im Jahre 1998 stelle einen Ausnahmefall dar. Die Straftat habe er im Jahre 1996 begangen und sei zuvor niemals strafrechtlich in Erscheinung getreten. Auch nach der Tat sei er nicht mehr strafrechtlich auffällig geworden. Er habe sich damals in einer finanziellen Notlage befunden, weil er mit dem Versuch einer selbständigen Tätigkeit gescheitert gewesen sei. Er habe sein Geschäft wider Erwarten schließen müssen und sich gegenüber seiner damaligen Freundin und jetzigen Ehefrau wegen des Scheiterns seiner Selbständigkeit geschämt. Um die finanzielle Notlage auszugleichen, habe er sich damals zu der Tat hinreißen lassen.

Der Kläger reichte am 6. Februar 2002 den ausgefüllten Formularantrag auf Einbürgerung bei dem Beklagten ein, der gleichzeitig die Erklärung des Klägers enthält, dass er bereit sei, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, und sich verpflichte, nach schriftlicher Zusicherung die erforderlichen Schritte einzuleiten. Ferner legte der Kläger eine sog. Loyalitätserklärung und eine Bescheinigung der Firma N. vom 6. Dezember 2001 vor, wonach der Kläger seit dem 5. Oktober 1998 in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis stehe. Ausweislich der vorgelegten Lohnbescheinigung vom 23. August 2002 verfügte der Kläger über ein Nettoeinkommen von 1.083,55 €. Das Sozialamt des Beklagten bescheinigte unter dem 6. Februar 2002, dass der Kläger keine Sozialhilfeleistungen erhalten hat. Die von dem Beklagten eingeholte Auskunft des Polizeipräsidenten Aachen vom 8. Februar 2002 sowie der Bundeszentralregisterauszug vom 27. September 2002

enthielten jeweils den Hinweis auf die oben aufgeführte Verurteilung durch das Amtsgericht Aachen. Nach Mitteilung des Innenministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. September 2002 liegen aus Sicht des Verfassungsschutzes keine Erkenntnisse gegen den Kläger vor. Die Dienststelle des Bundeszentralregisters teilte dem Beklagten unter dem 12. September 2000 mit, dass die für den Kläger vermerkte Verurteilung bei weiterer Straffreiheit und Straferlass erst nach 10 Jahren ab Urteilsdatum, das heißt am 29. Oktober 2008, die Tilgungsreife erreiche.

Nach Anhörung des Klägers lehnte der Beklagte mit Ordnungsverfügung vom 9. Mai 2003 den Antrag auf Einbürgerung ab. Die strafrechtliche Verurteilung des Klägers könne nicht gemäß § 88 Abs. 1 AuslG außer Betracht bleiben. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten überschreite die in § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AuslG gesetzte Höchstgrenze von 6 Monaten. Die Verurteilung könne auch nicht gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG im Einzelfall unberücksichtigt bleiben. Diese Entscheidung stehe im Ermessen der Behörde. Bei einer Ermessensentscheidung habe sich die Einbürgerungsbehörde an den in § 88 Abs. 1 Satz 1 AuslG genannten Höchstgrenzen zu orientieren. Das Strafmaß der Verurteilung überschreite die im Gesetz festgelegten "Bagatellgrenzen" erheblich. Eine Tilgung der Verurteilung sei in nächster Zeit ebenfalls nicht zu erwarten. Nach Einsicht in die Strafakte sei festzustellen, dass der Kläger bei der Straftat bereits 30 Jahre alt gewesen sei und sich die Straftat aus einer Vielzahl von Einzeltaten zusammengesetzt habe. Ferner sei der Kläger mit einer vorsätzlichen Straftat auffällig geworden. Gegen den Kläger spreche auch, dass er die Tat zunächst abgestritten und erst viel später ein Geständnis abgelegt habe. Es handele sich zudem um eine gravierende strafrechtliche Verurteilung, sodass eine Einbürgerung zurzeit nicht im öffentlichen Interesse liege. Auch die Berücksichtigung der familiären Umstände und des sozialen Umfeldes führe zu keiner anderen Entscheidung. Grundgedanke der Regelung des § 88 AuslG sei es, dass lediglich geringfügige Verurteilungen einer Einbürgerung nicht entgegenstünden. Nach Würdigung des Sachverhaltes sei festzustellen, dass die Verurteilung derzeit den Rahmen sprengt, in dem noch eine für den Kläger günstige Ermessensentscheidung gefällt werden könne.

Der Kläger erhob am 16. Juni 2003 Widerspruch gegen die Ordnungsverfügung. Zur Begründung führt er unter Bezugnahme auf seine Ausführungen im Rahmen der

Anhörung aus, dass es sich bei den der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten um eine zusammenhängende und mit einer konkreten Lebenssituation verbundene einmalige Entgleisung gehandelt habe. Auch wenn es sich um mehrere Einzeltaten gehandelt habe, seien diese in einem Gesamtzusammenhang zu sehen. Außerdem sei er weder vor der Verurteilung noch danach jemals strafrechtlich auffällig geworden. Er habe sich damals aus einer finanziellen Notlage zu den Taten hinreißen lassen und bedauere dies aufs Tiefste. Es entspreche nicht seinem Naturell und seiner Mentalität, Straftaten zu begehen. Die Verurteilung lasse auch keinen Rückschluss darauf zu, dass er jemals wieder straffällig würde oder die Gefahr bestehe, dass er die Belange der Bundesrepublik Deutschland in irgendeiner Weise gefährden könne. Er habe sich seinerzeit selbständig gemacht und habe die finanziellen Schwierigkeiten gegenüber seiner jetzigen Ehefrau damals nicht eingestehen können. Er habe fast sein gesamtes Leben im Bundesgebiet verbracht und sei hier aufgewachsen. Er sei seit ca. 21 Jahren mit seiner jetzigen Ehefrau verbunden und mit ihr seit fast 3 Jahren verheiratet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. November 2003 - zugestellt am 7. November 2003 - wies die Bezirksregierung Köln den Widerspruch des Klägers zurück. Die Verurteilung des Klägers könne auch nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG außer Betracht bleiben. Im Rahmen des Ermessens sei darüber zu befinden, ob trotz der Übersteigerung der in § 88 Abs. 1 Satz 1 AuslG vorgesehenen Bagatellgrenzen die strafrechtliche Verfehlung nach Art und Gewicht, den Umständen der Tatbegehung sowie der Person des Einbürgerungsbewerbers die Verurteilung der Einbürgerung nicht entgegensteht. Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht komme dies nur in begründeten Ausnahmefällen infrage. Eine derartige Situation sei im Fall des Klägers nicht zu erkennen. Ein Ausnahmefall sei etwa dann anzunehmen, wenn die Tilgung der Freiheitsstrafe in Kürze zu erwarten sei. Das sei vorliegend nicht der Fall, weil eine Tilgung frühestens am 29. Oktober 2008 in Betracht komme. Auch könnten die Ausführungen hinsichtlich der "einmaligen Entgleisung" nicht überzeugen. Der Kläger habe bei Ausführung der Taten über einen längeren Zeitraum eine erhebliche kriminelle Energie an den Tag gelegt. Es handele sich gerade nicht um eine einmalige Straftat, auch wenn die Straftaten in einem Zusammenhang standen. Dies spiegele auch die Höhe der Strafe wieder.

Der Kläger hat am 3. Dezember 2003 Klage erhoben. Er trägt vor, der Beklagte habe das ihm nach § 88 Abs. 2 Satz 2 AuslG eingeräumte Ermessen gar nicht, in jedem Fall aber rechtsfehlerhaft ausgeübt. Entgegen der Annahme des Beklagten neige er nicht zu kriminellen Handlungen. Es gebe keine Anhaltspunkte aus seinem bisherigen Lebenslauf, dass er in Zukunft (erneut) strafrechtlich in Erscheinung treten werde. Sein bisheriger Lebenslauf, sein Verhalten vor der Tat und nach der Tat würden zeigen, dass es sich damals um eine Ausnahmetat gehandelt habe. Es müsse berücksichtigt werden, dass er damals in einer ganz spezifischen Lebenssituation einen Fehler gemacht habe. Die Taten seien in einem kurzen, zusammenhängenden Zeitraum in einer bestimmten Lebenssituation erfolgt und ließen keinen Rückschluss auf eine dauerhafte kriminelle Energie schließen. Im Übrigen seien mehr als 7 Jahre seit der Straftatbegehung vergangen und er habe sich straf- und beanstandungsfrei verhalten.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung der Ordnungsverfügung vom 9. Mai 2003 und der Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Köln vom 4. November 2003 zu verurteilen, den Antrag auf Erteilung einer Zusicherung der Einbürgerung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe (derzeit) keinen Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 AuslG. Die Verurteilung des Klägers stehe einem Anspruch auf Einbürgerung entgegen. Sie könne auch nicht im Rahmen einer Ermessensausübung im Einzelfall außer Betracht bleiben. Die Nichtberücksichtigung der Verurteilung sei nicht ermessensfehlerhaft. Es begegne keinen Bedenken, dass eine Ermessensentscheidung zugunsten einer Einbürgerung nur bei besonderen und atypischen Umständen in Betracht komme. Dies ergebe sich bereits daraus, dass § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG eine Ausnahme zu einer bereits in § 88 Abs. 1 Satz 1 AuslG aufgeführte Ausnahme enthalte. Eine derart normierte weitere Ausnahme von einer Ausnahme verbiete eine großzügige Hand-

habung, wie sie von dem Kläger gewünscht werde. Die Entscheidung nach § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG sei danach auszurichten, dass grundsätzlich schwere Straftaten einer Einbürgerung ebenso entgegenstünden, wie die für den Einzelfall festgestellte Gefahr der erneuten Begehung von Straftaten. Es müsse sich also um Ausnahmefälle handeln, in denen ein Abgehen von der Regel im Hinblick auf den gesetzlichen Normalfall gerechtfertigt erscheine. Eine Straftat könne nach § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG nur dann im Wege der Ermessensbetätigung außer Betracht bleiben, wenn es sich um besondere und atypische Konstellationen handele. Eine derartig besondere Fallgestaltung sei auch nicht darin zu sehen, dass der Kläger sich im Zeitraum der Tatbegehung in einer finanziellen Notlage befunden habe.

Der von dem Gericht eingeholte Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 18. Januar 2005 enthält außer der Verurteilung des Klägers durch das Amtsgerichtes Aachen vom 29. Oktober 1998 keine weiteren Eintragungen. Der Polizeipräsident Aachen hat unter dem 26. Januar 2005 mitgeteilt, dass gegen den Kläger dort keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geführt werden. Der Kläger hat zu seinen derzeitigen Einkommensverhältnissen Gehaltsbescheinigungen vom 23. November und 22. Dezember 2004 vorgelegt, wonach er über einen Nettoverdienst von 1.637,98 € bzw. 1.227,71 € verfügt. Der Kläger hat ebenfalls Gehaltsbescheinigungen der Ehefrau vorgelegt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der von dem Beklagten und der Widerspruchsbehörde vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie auf die vorgelegten Strafakten.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Soweit der Kläger abweichend von seinem bisherigen Klagebegehren (Einbürgerung) nunmehr die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung anstrebt (und insoweit klarstellend eine Neubescheidung des Antrages), handelt sich um eine nach § 91 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässige Klageänderung. Die Kammer hält diese Änderung für sachdienlich, weil der Streitstoff im wesentlichen



derselbe bleibt und die Änderung die endgültige Beilegung des Rechtsstreites fördert.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat nach der hier maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf Neubescheidung, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Dies folgt aus § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 a Abs. 1 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950, 1996). Seit dem 1. Januar 2005 sind die Vorschriften der sog. Anspruchseinbürgerung, die vorher in den §§ 85 ff. des außer Kraft getretenen Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 enthalten waren, in die §§ 10 bis 12 b StAG aufgenommen worden.

Der Beklagte ist die für die Einbürgerung nach § 10 StAG sachlich und örtlich zuständige Einbürgerungsbehörde. Die sachliche Zuständigkeit des Beklagten als Kreisordnungsbehörde einer kreisfreien Stadt folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen vom 5. Oktober 2004 – GV NRW 2004, S. 612 – (ZustVO), seine örtliche Zuständigkeit aus §§ 27, 17 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes (StAngRegG), wonach örtlich zuständig die Einbürgerungsbehörde ist, in deren Bereich der Einbürgerungsbewerber seinen dauernden Aufenthalt hat.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG ist ein Ausländer, der sich seit acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich im Inland aufhält, auf seinen Antrag einzubürgern, wenn er eine sog. Loyalitätserklärung abgibt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG), er freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis für andere als die in Ziff. 2 aufgeführte Aufenthaltszwecke besitzt, (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG), er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. oder XII. Buch bestreiten kann (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG), er seine bisherige Staatsangehörigkeit verliert oder aufgibt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG) - bzw. ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von

§ 87 AuslG vorliegt - und er nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG). Sind die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 AuslG erfüllt, steht dem Einbürgerungsbewerber ein Einbürgerungsanspruch zu. Soweit es noch an der erforderlichen Aufgabe der Staatsangehörigkeit des Einbürgerungsbewerbers fehlt, weil etwa der Verlust der Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes mit dem Erwerb oder der Beantragung einer anderen Staatsangehörigkeit eintritt, sondern etwa der Genehmigung des anderen Staates bedarf – so auch nach dem hier einschlägigen türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 11. Februar 1964 zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003,

vgl. Abdruck in Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kind-schaftsrecht, Stand: September 2003, Türkei, -

kommt zunächst lediglich die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung in Betracht.

Der Kläger erfüllt zunächst die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 - 3 StAG. Er hat seit mehr als 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Er verfügt seit September 1989 über eine Aufenthaltsberechtigung, die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) als Niederlassungserlaubnis fortgilt und nicht zu den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG genannten Zwecken erteilt wurde. Der Kläger hat eine dem § 10 Abs. 1 Nr. 1 StAG entsprechende Loyalitätserklärung abgegeben und kann ausweislich der vorgelegten Gehaltsbescheinigungen den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten. Es sind ferner auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 11 StAG ersichtlich.

Der Kläger erfüllt allerdings wegen seiner Verurteilung am 29. Oktober 1998 zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten auf Bewährung nicht das sog. "Unbescholtenheitsfordernis" des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG. Diese Straftat unterliegt auch nicht dem Verwertungsverbot nach § 51 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), weil sie noch nicht getilgt oder zu tilgen ist. Die Tilgungsreife ist noch nicht eingetreten, da die Tilgungsfrist gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 b) BZRG 10 Jahre beträgt, beginnend ab dem Tag des Urteils, vgl. 47 Abs. 1 i.V.m. 36 Abs. 1 BZRG. Die Tilgungsfrist läuft demnach erst am 29. Oktober 2008 ab. Die Verurteilung kann auch nicht nach der hier in Betracht kommenden Vorschrift des § 12 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG außer Betracht

bleiben, weil es sich nicht (lediglich) um eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten handelt.

Ist der Ausländer zu einer höheren Freiheitsstrafe verurteilt worden, so wird gemäß § 12 a Abs. 1 Satz 2 StAG im Einzelfall entschieden, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann. Diese Entscheidung ist in das Ermessen des Beklagten gestellt und der Kläger hat insoweit einen Anspruch auf fehlerfreie Betätigung des "Nichtberücksichtigungsermessens",

vgl. dazu auch Berlit in Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, Stand: Februar 2002, zu der Vorgängervorschrift § 88 AuslG, Rz. 34 ff.

Den angefochtenen Bescheiden und der Klagerwiderung lässt sich zwar entnehmen, dass der Beklagte und auch die Widerspruchsbehörde das eingeräumte Ermessen erkannt und ausgeübt haben. Die angestellten Ermessenserwägungen sind jedoch unter Berücksichtigung des maßgeblichen Zeitpunktes für die gerichtliche Entscheidung fehlerhaft i.S. des § 114 Satz 1 VwGO, weil von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist,

vgl. dazu auch Gerhard in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: September 2004, § 114 Rz. 4 ff, 13ff, 15.

Die getroffenen Ermessenserwägungen sind unzureichend und berücksichtigen nicht ausreichend die für den Kläger günstigen Abwägungsbelange. Bei der Ausübung des "Nichtberücksichtigungsermessens" sind die öffentlichen und privaten Interessen umfassend zu ermitteln, würdigen und abzuwägen. Die Ermessensbetätigung und die hierbei zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalles haben sich daran zu orientieren, ob die strafrechtliche Verfehlung nach Art und Gewicht, den Umständen der Tatbegehung sowie der Person des Einbürgerungsbewerbers einer für die Einbürgerung hinreichenden Integration nicht entgegenstehen,

vgl. dazu und zu den einzustellenden Ermessenserwägungen Berlit, in Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, Stand: Februar 2002, zu § 88 AuslG, Rz. 36 41 ff. und auch Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 3. Auflg. 2001, § 88 Rz. 4.

Dabei darf sich die Behörde allerdings grundsätzlich auch von einem engen Verständnis des § 12 a Abs. 1 Satz 2 StAG leiten lassen und insoweit bei ihrer Ermessensentscheidung der Höhe der Verurteilung, der Art und Schwere der Straftat und der noch ausstehenden Tilgungsdauer eine starkes Gewicht beimessen. Dementsprechend sehen etwa die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 10. Dezember 2004 (Az.: M 7 – 124 005/13) unter Ziffer 12 a 1.2. vor, dass eine Verurteilung im Rahmen des § 12 a Abs. 1 Satz 2 StAG nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage kommt, z.B. wenn eine Tilgung der Beurteilung in nächster Zeit zu erwarten ist oder wenn eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten nicht zur Bewährung ausgesetzt oder nach Ablauf der Bewährungszeit nicht erlassen worden ist,

vgl. auch gleichlautend: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 13.12.2000 (StAR-VwV) unter Ziffer 88.1.2..

Die systematische Stellung des § 12 a Abs. 1 Satz 2 StAG legt ein derart enges Verständnis nahe, weil es sich bei dieser Vorschrift um eine Ausnahme zu einer Ausnahmevorschrift handelt, da bereits Abs.1 Satz 1 der Regelung eine Ausnahme von der Grundvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG vorsieht.

Dementsprechend hat der Beklagte auch zu Recht zu Lasten des Klägers berücksichtigt, dass eine Tilgung der Verurteilung (auch derzeit) noch nicht in naher Zukunft ansteht (erst in 3 ½ Jahren), die Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Diebstahls (von Textilien) und Hehlerei in 10 Fällen in einem Tatzeitraum von zwei Monaten vor dem 10. September 1997 erfolgte und die Tat vorsätzlich begangen worden ist. Auch lassen sich der Strafakte keine Umstände entnehmen, die einen Rückschluss darauf zulassen, dass es sich bei der Verurteilung um einen Sonderfall handelte. Soweit der Kläger dazu vorbringt, er habe sich nach dem Scheitern seiner selbständigen Tätigkeit (Textilgeschäfte) in einer finanziellen Notlage befunden und sich geschämt, diese gegenüber seiner damaligen Freundin und jetzigen Ehefrau einzugestehen, rechtfertigt dies nicht die Annahme von besonders außergewöhnlichen Lebensumständen.

Jedoch hat der Beklagte zum einen zu Unrecht die Höhe der Verurteilung als eine erhebliche Überschreitung der Bagatellgrenze des § 12 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG angesehen. Diese Gewichtung ist nicht gerechtfertigt, da eine Überschreitung von

drei Monaten noch als eine Überschreitung im unteren Bereich anzusehen ist. Nicht berücksichtigt hat der Beklagte zudem, dass der Kläger in der Strafverhandlung umfassend geständig war, die Tat schon damals bereut hat und die Bewährung ohne Bedenken gewährt worden ist. Ebenso hat der Beklagte nicht ausreichend berücksichtigt, dass es sich letztlich bis heute um eine einmalige Verfehlung des Klägers gehandelt hat – auch wenn sich die abgeurteilte Straftat aus mehreren Handlungen zusammensetzt -. Der Kläger war zum Zeitpunkt seiner Verurteilung nicht vorbestraft, und weitere Verurteilungen sind auch danach ausweislich der vorliegenden Auszüge aus dem Bundeszentralregister nicht erfolgt. Auch werden keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Kläger bei dem Polizeipräsidenten Aachen geführt. Zudem liegt die Tatbegehung schon einen längeren Zeitraum (über 7 Jahre) zurück. Zum anderen sind nicht ausreichend zu Gunsten des Klägers seine persönliche und wirtschaftliche Situation und seine bereits erfolgte Integration berücksichtigt worden. Der Kläger ist zwischenzeitlich mit seiner damaligen – langjährigen – Freundin, einer deutschen Staatsangehörigen, verheiratet. Er befindet sich seit Oktober 1998 in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wobei er schon zuvor seit Oktober 1997 bei der Fa. W. in X. beschäftigt war,

vgl. AG Aachen, Urteil vom 29. Oktober 1997, S.3 des UA.

Die Eheleute verfügen derzeit über ein gesichertes gemeinsames Einkommen und haben Grundbesitz erworben. Diese Gesamtumstände lassen einen Rückschluss auf eine stabile persönliche und wirtschaftliche Lebenssituation zu, die gegen die Annahme einer (konkreten) Wiederholungsgefahr sprechen. Ausführungen zu einer Wiederholungsgefahr sind den Ermessenserwägungen des Beklagten im übrigen nicht zu entnehmen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger bereits als Kleinkind im Alter von 4 Jahren in das Bundesgebiet eingereist, hier aufgewachsen ist und die Schule besucht hat. Der Kläger gehört damit als langjährig im Bundesgebiet lebender Ausländer zu dem Personenkreis, an den sich gerade das Angebot der Einbürgerung nach § 10 ff. StAG richtet, da bei diesen Personen schon von einem hinreichenden Integrationsprozess ausgegangen wird. Im Falle des Klägers, der in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet hineingewachsen ist, sprechen auch seine derzeitigen Lebensverhältnisse dafür, dass eine Integration bereits – vollständig – erfolgt ist. Diese bereits umfassend erfolgte Integration wird durch die bisher

einmalige strafrechtliche Verfehlung des Klägers nicht erschüttert, auch wenn sie die sog. Bagatellgrenze des § 12 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG überschreitet.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Antragsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vertretung kann auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes erfolgen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Abgabenangelegenheiten, in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind weitere Personen als Prozessbevollmächtigte zugelassen; auf die einschlägigen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hingewiesen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen durch Beschluss.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung dargelegt ist und vorliegt. Zulassungsgründe liegen gemäß § 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vor,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Addicks

Benthin-Bolder

Felsch

### B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000 € festgesetzt.

#### Gründe:

Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt nach § 13 Abs. 1 GKG in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung i.V.m. § 71, 72 GKG in der seit dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung. Die Streitwertfestsetzung orientiert sich an Nr. 42.2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (in der Fassung vom 7./8. Juli 2004) und entspricht zudem der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung (doppelter Aufgangwert pro Person).

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats